



An den  
Vorsitzenden des Bezirksausschusses 21  
Pasing - Obermenzing  
Herrn Frieder Vogelsgesang  
Landsberger Str. 486  
81241 München

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
	20-26 / B 01845	KVR III/14	31.03.2021

#### Einhaltung und Kontrolle gesetzlicher Regelungen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01845 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirks 21 Pasing-Obermenzing vom 02.03.2021

Sehr geehrter Herr Vogelsgesang,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 21 Pasing–Obermenzing beantragt, die Landeshauptstadt München solle mitteilen, ob das bayerische Nichtraucherschutzgesetz auch in Shisha-Bars im Stadtbezirk Pasing-Obermenzing eingehalten und wie bzw. in welcher Frequenz die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch die Stadt kontrolliert wird.

Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Shisha-Bars werden, wie sonstige Gaststättenbetriebe auch, regelmäßig kontrolliert. Sofern es Hinweise auf Verstöße gibt, erfolgen auch anlassbezogene zusätzliche Kontrollen. Hierbei ist selbstverständlich auch die Einhaltung des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) Gegenstand der Kontrollen. Festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen zum Nichtraucherschutz werden konsequent mittels Bußgeldverfahren geahndet. Im Wiederholungsfall werden zudem zwangsmittelbeehrte Auflagenbescheide erlassen und in letzter Konsequenz die gaststättenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen bzw. das Gewerbe untersagt.

Aktuell werden im Stadtbezirk Pasing-Obermenzing vier Gaststätten mit der Betriebsart „Shisha-Bar“ betrieben. Bei den Kontrollen durch die Bezirksinspektion West und auch durch die Polizeiinspektion 45 ist hiervon lediglich eine Shisha-Bar wegen Verstößen gegen das GSG aufgefallen. Allerdings ist der Nachweis, ob tabakhaltige Substanzen in einer Shisha-Bar

geraucht werden oder wurden, in der Praxis nicht immer leicht zu führen.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass bei der Bezirksinspektion West aktuell und auch in der Vergangenheit keine signifikante Anzahl an Beschwerden über Shisha-Bars vorgetragen wurde. Sofern dem Bezirksausschuss Beschwerden aus der Bevölkerung bekannt werden, bitten wir, diese an das Kreisverwaltungsreferat weiter zu leiten, um eine zeitnahe Kontrolle der Betriebe und ggf. Einleitung entsprechender Maßnahmen veranlassen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten  
Bezirksinspektion West